



Ausgabe 117 – 09. Dezember 2020

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**2. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung
der Hochschule Worms vom 01.12.2020**

Seite 7

Impressum

2. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms

vom 01. Dezember 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch § 150 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Senat der Hochschule Worms am 21. Oktober 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung vom 14. Januar 2020 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 97 vom 14. Januar 2020, S. 2), zuletzt geändert mit Satzung vom 25.06.2020 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 108 vom 30. Juni 2020, S. 2) verabschiedet. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 30. November 2020, AZ: 7233-0046#2020/0005-1501 15324, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

Die Hochschulauswahlsatzung vom 14. Januar 2020 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die konsekutiven Masterstudiengänge Global Trade Management und Entrepreneurship des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wird die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO i.V.m. § 32 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 50 v. H. erhöht.“

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Anlage A erhält folgende Fassung:

Anlage A:

Vergabe der Studienplätze nach einer errechneten Messzahl aufgrund eines Studieneignungstests gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung:

Die Messzahl setzt sich zusammen aus der Summe ($M_a + M_b$)

a) der errechneten Punktzahl aus dem Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung anhand folgender Formel, die im Ergebnis maximal 30 Punkte ergeben kann:

$$M_a = 40 - (\text{Grad der Qualifikation} \cdot 10)$$

und

b) der erreichten Punktzahl der Bewertung eines ausgefüllten Fragebogens (M_b), bei dem maximal 20 Punkte erreicht werden können.

Zu a)

Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl (Ma)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl (Ma)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl (Ma)
1,0	30	2,0	20	3,0	10
1,1	29	2,1	19	3,1	9
1,2	28	2,2	18	3,2	8
1,3	27	2,3	17	3,3	7
1,4	26	2,4	16	3,4	6
1,5	25	2,5	15	3,5	5
1,6	24	2,6	14	3,6	4
1,7	23	2,7	13	3,7	3
1,8	22	2,8	12	3,8	2
1,9	21	2,9	11	3,9	1
				4,0	0

Zu b)

Der Fragebogen besteht aus 5 Fragen und es liegt für jeden Studiengang die folgende Staffelung zugrunde:

	Global Trade Management (M.A.)	Entrepreneurship (M.A.)
Frage 1	max. 4 Punkte	max. 5 Punkte
Frage 2	max. 3 Punkte	max. 4 Punkte
Frage 3	max. 3 Punkte	max. 5 Punkte
Frage 4	max. 7 Punkte	max. 3 Punkte
Frage 5	max. 3 Punkte	max. 3 Punkte

Der Beurteilung des Fragebogens werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Global Trade Management (M.A.)	Entrepreneurship (M.A.)
- Inwiefern haben sich Bewerberinnen und Bewerber mit dem Curriculum und dem Studienaufbau beschäftigt? - Haben die Bewerberinnen und Bewerber internationale und interkulturelle Erfahrung? - Welche Perspektiven erhoffen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss des Studiengangs? - Inwiefern sind den Bewerberinnen und Bewerbern auf Ihrem bisherigen Lebensweg international erfolgreiche Unternehmen begegnet und welche Gründe identifizieren sie für den internationalen Erfolg dieser Unternehmen? - Haben die Bewerberinnen und Bewerber wirtschaftspolitisches Wissen und können sie präzise argumentieren?	- Was ist die unternehmerische Sozialisation der Bewerber? - Was macht in den Augen der Bewerber einen Unternehmer aus? Finden sie sich in diesen Eigenschaften wieder? - Inwiefern haben sich Bewerberinnen und Bewerber dem Studienaufbau beschäftigt? Was fangen Sie mit dem Wissen und den Möglichkeiten an? - Welche Perspektiven erhoffen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss des Studiengangs? - Haben die Bewerberinnen und Bewerber unternehmerisches Wissen oder unternehmerische Erfahrung und können sie präzise argumentieren?

Die Bewertung des Fragebogens wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms durchgeführt.

Der Fragebogen als Studieneignungstest ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

2. Anlage C erhält folgende Fassung:

Anlage C:

Vergabe der Studienplätze nach einer errechneten Punktzahl aufgrund eines Nachweises einer abgeschlossenen und anerkannten Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung:

Die Vergabe der Studienplätze gem. dieser Anlage gilt für die Bachelorstudiengänge der Studienrichtung IM/HM und die Bachelorstudiengänge der Studienrichtung IBA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms.

Auswahlkriterien:

Dem Auswahlverfahren der oben genannten Studiengänge liegen die folgenden Auswahlkriterien zugrunde:

Die Hochschulzugangsberechtigung wird mit einem Gewicht von maximal 90 Punkten als Auswahlkriterium berücksichtigt.

Eine anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung wird mit einem Gewicht von 10 Punkten als weiteres Auswahlkriterium berücksichtigt.

Berechnung der Punktzahl:

Die Punktzahl (P) setzt sich zusammen aus der Summe ($P_a + P_b$)

a) der errechneten Punktzahl aus dem Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung anhand folgender Formel, die im Ergebnis maximal 90 Punkte ergeben kann:

$$P_a = 100 - (\text{Grad der Qualifikation} \cdot 10)$$

und

b) der Punktzahl (P_b) in Höhe von 10 Punkten, die aufgrund des Nachweises einer anerkannten und abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben werden (P_b).

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Zu a)

Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)
1,0	90	2,0	80	3,0	70
1,1	89	2,1	79	3,1	69
1,2	88	2,2	78	3,2	68
1,3	87	2,3	77	3,3	67
1,4	86	2,4	76	3,4	66
1,5	85	2,5	75	3,5	65
1,6	84	2,6	74	3,6	64
1,7	83	2,7	73	3,7	63
1,8	82	2,8	72	3,8	62
1,9	81	2,9	71	3,9	61
				4,0	60

Zu b)

Gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften werden die folgenden Berufsausbildungen bei den Bachelorstudiengängen der Studienrichtung IM/HM und der Studienrichtung IBA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als anerkannte Berufsausbildungen festgelegt und gehen in die Berechnung der Punktzahl P in Höhe von 10 Punkten ein:

Automobilkaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - E-Commerce
Bankkaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - Einzelhandel
Betriebswirt/in - allg. Betriebswirtschaft	Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Betriebswirt/in - Außenhandel	Kaufmann/-frau - Gesundheitswesen
Eurokaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - Groß- und Außenhandel
Eventmanager	Kaufmann/-frau - Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung	Kaufmann/-frau - Marketingkommunikation
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Kaufmann/-frau - Spedition und Logistikdienstleistung
Fachkraft für Hafenlogistik	Kaufmann/-frau - Tourismus und Freizeit
Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel	Kaufmann/-frau - Verkehrsservice
Finanzassistent/in	Kaufmann/-frau - Versicherungen und Finanzen
Handelsfachwirt/in (Abi-Ausbildung)	Kaufmännische/r Assistent/in / Wirtschaftsassistent/in
Hotelkaufmann/-frau	Luftverkehrskaufmann/-frau
Immobilienkaufmann/-frau	Medienkaufmann/-frau Digital und Print
Industriekaufmann/-frau	Personaldienstleistungskaufmann/-frau
Informatikkaufmann/-frau	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
Investmentfondskaufmann/-frau	Schiffahrtskaufmann/-frau
IT-System-Kaufmann/-frau	Servicekaufmann/-frau - Luftverkehr
Kaufmann/-frau - audiovisuelle Medien	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Kaufmann/-frau - Büromanagement	Tourismuskauflmann/-frau Privat- u. Geschäftsreisen
Kaufmann/-frau - Dialogmarketing	Veranstaltungskaufmann / - frau

Gemäß dem Beschluss des Fachbereichs Informatik werden für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informatik anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildungen gemäß dem Verzeichnis der anerkannten Berufsausbildungen des BIBB, mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mind. 36 Monaten, als anerkannte Berufsausbildungen festgelegt und gehen in die Berechnung der Punktzahl P in Höhe von 10 Punkten ein.

Maßgeblich für die Berücksichtigung der Berufsausbildung ist ein entsprechender Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung als Teil der Bewerbungsunterlagen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Sommersemesters 2021 Anwendung.

Worms, 01. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.